

sterii sui, sive de baptismō, sive de fide catholica, sive de precibus e ordine missarum, episcopo reddat et ostendat" (Mon. Germ. Leg. I, 17). Die Votivmessen sind viel älteren Ursprungs, als der Verfasser anzunehmen scheint (S. 113). Ihre Entwicklung hätte für die Geschichte des Stipendienswesens verwertet werden müssen. — Der vom Verfasser S. 135 getadelte angebliche Unzug, ein und dieselbe Hostie nochmals zu consecrieren, ist nicht zu erweisen. Die angezogenen Päpste Alexander II., Innocenz III., Honorius III. und die Vita s. Thomae Cantuariensis sagen davon nichts; es liegt vielmehr nur ein schwer begreifliches Missverständnis des Verfassers oder seines Gewährsmannes vor. — Dass das 3. Concil von Karthago die missa sicca für einen gewissen Fall vorgeschrieben habe (S. 138), steht zwar bei verschiedenen Autoren, ist aber nichtsdestoweniger unwahr. — S. 70 citiert der Verfasser einen angeblich augustinischen Sermo de decimis unter Verweisung auf den bei Migne P. L. XXXIX, 2266 als Sermo 227 (soll 257 heißen) al. 219; er hätte aber selbst ohne Kenntnisnahme von der Bemerkung bei Migne sehen können, dass dieser Sermo unmöglich von Augustinus stammen könnte.

Mit großer Ausführlichkeit behandelt der Verfasser die Frage der extensiven Unbeschränktheit der Messfrüchte und versucht dieselbe mit Eifer und Geschick gegen die Vertreter der extensiven Beschränktheit derselben. Er versucht auch darzuthun, dass die seit Jahrhunderten herrschende kirchliche Mess-Stipendiens-Praxis der von ihm verfochtenen Theorie nicht entgegen stehe. Die sententia communis vertritt die gegentheilige Ansicht; indessen verdienen die Ausführungen des Verfassers volle Beachtung.

Die mannigfachen Ausstellungen, welche wir machen müssen, hindern uns nicht, den Fleiß und den guten Willen des Verfassers anzuerkennen. Sie werden, wie wir hoffen, denselben veranlassen, bei künftigen literarischen Arbeiten sorgfältiger und umsichtiger zu Werke zu gehen und sich vor allem vor einem gutgläubigen Vertrauen auf ältere Autoren zu hüten. Der Verfasser meint zwar (S. V.): „Wäre die vorliegende Arbeit nichts weiter, als ein Auszug aus seinem (Verlendis) Compendium, so wäre sie wohl verdienstreich genug“. Darin irrt er aber. Wir glauben nämlich, dass heute der Clerus an die für ihn bestimmten Bücher höhere Anforderungen stellt und stellen darf. Dass der Verfasser auch diesen genügen könnte, wenn er wollte, steht für uns außer Zweifel.

Gmunden.

Prälat Dr. Franz.

2) **Institutiones theologiae dogmaticae.** Tractatus de sacramentis. Pars I. De sacramentis in genere, Baptismo, Confirmatione, Eucharistia. Gr. 8°. (248 S.) M. 3.— = K 3.60. Pars II. De Poenitentia, Extrema unctione, Ordine, Matrimonio. Auctore Petro Einig. Treveris 1900, 1901. Paulinusdruckerei. Gr. 8°. (XI 228 S.) M. 3.— = K 3.60.

Mit diesen zwei Bänden ist Einigs Lehrbuch der Dogmatik abgeschlossen. Ueber die früher erschienenen Theile: de gratia, de Deo uno et trino, de Deo creante et consummante, de Verbo incarnato haben wir in dieser Zeitschrift regelmäßig berichtet.¹⁾ Die obigen reihen sich denselben ebenbürtig an. Was von dem Tractat de Deo uno et trino im 51. Jahrgang, Seite 146, gesagt wurde: „er zeigt in scharfer und

¹⁾ S. die Jahrgänge 50, 1; 51, 1; 52, 1; 53, 2.

schöner Prägung den Charakter eines den Bedürfnissen der Gegenwart angepassten, aus fachmännischer Praxis hervorgegangenen, an logischer und didaktischer Technik vorzüglichem Lehrbuches der römisch-katholischen Dogmatik". Dieses Urtheil dürfen wir nunmehr auf das ganze, wie aus einem Guß, mit innerer und äußerer Homogenität durchgeführte Werk ausdehnen. Wie in allen früheren, so ist auch in den acht Abhandlungen der vorliegenden Bände trotz des engen Rahmens eine wahre Fülle besten positiven Materials und fruchtbare speculativer Ideen mit Klarheit und Schärfe, Kraft und Frische und mit weitschauender Umsicht verarbeitet worden.

Merkwürdigerweise zerfällt pars I. wieder in pars I. „de sacramentis in genere“ (p. 1—50) und pars II. „de sacramentis in specie“ (p. 51—248), wozu offenbar der als pars II. der Sacramentenlehre bezeichnete Schlussband als Fortsetzung gehört. Es hätte volumen I. und volumen II. unterschieden und der Inhalt des letzteren mit „continuatur pars II.“ überschrieben werden sollen. Da dieser Theil „de sacramentis in specie“ selbstverständlich in sieben, dem Objecte nach verschiedene Abschnitte zerfällt, ergeben sich im Ganzen acht Abhandlungen, die je nach Bedarf in capita, articulos, sectiones gegliedert sind, während der synthetisch aufgebauten Hauptlehrgehalt wieder in kurz und präcis gefassten Thesen, deren Numeration in jeder Abhandlung von vorn beginnt, zum Ausdruck gebracht ist.

So wird die Lehre von den Sacramenten im Allgemeinen, die in sechs Capitel (notio, necessitas, effectus, auctor, minister, numerus) eingeteilt ist, in zehn Thesen zusammengefasst. Hiezu erlauben wir uns, folgendes zu bemerken:

1. In der ersten These wird das genus des Sacramentes, das die zwei species der Sacramente des alten und des neuen Bundes unter sich begreift und die species des neutestamentlichen Sacramentes nicht genug auseinander gehalten. Hugo von St. Victor definiert diese species; ebenjo der Ratsherrnus Romanus, wenn auch seine Definition im generischen Sinne gedeutet werden kann.

2. So sehr wir einverstanden sind mit dem Sinne der beiden Thesen über die Wirksamkeit unserer Sacramente: a) „Sacramenta N. L. causae instrumentales sunt gratiae“ und b) „causalitas sacramentorum moralis est“ ebenso sehr vermissen wir den Nachweis, daß der moralische Einfluß der Sacramente auf die Gnadenwirkung vollauf hinreicht, nicht nur um eine vera causalitas, sondern auch um eine instrumentalis causalitas im Sinne des Concils von Trient (sess. VI., ep. 7) zu constituieren. Die Definition, die der Verfasser von der causa efficiens (S. 8) gibt, könnte als Einwurf wider exstes dienen (vergl. S. 17 die Definition der causa physica!), während andere Autoren¹⁾ sich auf den Begriff des instrumentum stützen, um die physische Wirksamkeit plausibel zu machen.

3. Auch die Begründung der moralischen Wirksamkeit der Sacramente aus der Wahrhaftigkeit Gottes scheint uns ansehnlichbar zu sein. Damit die Sacramente causae gratiae seien, genügt es nicht, daß sie unfehlbare Zeichen der Gnade sind; sie müssen mehr als Zeichen sein, sie müssen die Gnade auch virtuell enthalten, also in sich ihrem Werte nach die Gnade repräsentieren. Das ist freilich in Wahrheit der Fall, aber nicht deshalb, weil Gott verheißen hat, mit dem Vollzug der sacramentalen Handlung die Gnadenwirkung zu verbinden, sondern deshalb, weil die sacramentale Handlung nach der Anordnung Gottes von Christus dem Erlöser selbst mittels seiner stellvertretenden Organe vollzogen

¹⁾ Vergl. Heinrich-Gutberlet IX. Bd., S. 146.

wird, und zwar zu dem Zwecke, dem Empfänger die Früchte seines Leidens in bestimmter Richtung zuzuwenden.¹⁾ An zweiter Stelle hat übrigens Einig selbst hervorgehoben, daß die Sacramente moralisch Handlungen Christi sind.

4. Wenn Scheeben (S. 21, Scholien) die Wirksamkeit der Sacramente als organisch-dynamische bezeichnet, weil die sacramentalen Handlungen nur von den stellvertretenden Organen Christi vollzogen werden, so wollte er mit jener Qualification einen technischen Ausdruck einführen, der die specifiche Art der moralischen Wirksamkeit der Sacramente kennzeichnen soll. Nur insofern sind die Sacramente gnadewirklich, als sie Handlungen Christi sind. Sie sind aber nur dadurch Handlungen Christi, daß der physische Vollzieher derselben moralisch als Organ Christi handelt. Die Ausdrucksweise Scheebens mag man beanstanden, seine Auffassung ist im Grunde genommen unanfechtbar.

5. Aus vorstehenden Bemerkungen leuchtet ein, warum wir gewöhnlich hätten, daß der Satz: „Christus ist, wie der Urheber, so auch der eigentliche Spender, d. h. Vollzieher der sacramentalen Handlungen“ als besondere These oder als besonderer Theil einer These behandelt worden wäre. Die zweite und die dritte Abhandlung (de baptismo S. 51—88, de confirmatione S. 89—104) die sieben, beziehungsweise vier Thesen enthalten, haben zu Bemerkungen keinen Anlaß geboten.

Dagegen ist der herrliche, 22 Thesen enthaltende Tractat „de ss. Eucharistia“ (S. 105—248) eine so hervorragende Leistung, daß wir nicht umhin können, auf seine Vorzüge mit ein paar Worten einzugehen. Das Grunddogma von der wirklichen Gegenwart ist mit einem dreifachen Walle von biblischen und patristischen Beweisen dermaßen befestigt, daß alle Angriffe der Häresie ohnmächtig zerschellen. Letztere sind ausdrücklich vorgeführt. Namentlich wird die akatholische Eregese der Einsetzungsworte aus dem griechischen Texte vernichtet. Auch Luther wirkt dabei in seiner Art mit. Ueber die Weise der Gegenwart folgen vier Thesen, die sich nun wie von selbst ergeben; nur in untergeordneten Fragen kann eine Verschiedenheit der Auffassung, oder besser: der Ausdrucksweise Platz greifen. Treffend wie immer fertigt Einig die rationalistischen Einwände summarisch ab. Mit gleicher Sorgfalt werden darauf, wenn auch in gedrängter Kürze, im zweiten Capitel die Fragen nach dem Wesen, dem Minister und dem Empfänger, sowie den Wirkungen des Sacramentes behandelt. Dabei kommt neben dem englischen auch der seraphische Lehrer öfter zum Wort. Das dritte Capitel handelt in fünf Thesen vom hl. Messopfer („de veritate, de essentia, de virtute hujus sacrificii“ S. 215). Das Wesen des neutestamentlichen Opfers anlangend, zieht Einig mit Recht die Anschauung Franzelins vor, wonach der Zustand des Opferlammes in dem Gebundensein des Königs der Herrlichkeit an die Gestalten besteht, wodurch sein Leib wahrhaft eine Speise und sein Blut wahrhaft ein Trank ist. Ein Zustand der Selbstentäußerung gleich jenem der Menschwerdung und des Gehorsams Christi bis zum Tode am Kreuze.

Aus diesen kurzen Andeutungen dürfte zur Genüge erkennbar sein, wie großen Nutzen der Seelsorgepriester aus dem Studium dieses Tractats für Predigt und Christenlehre ziehen kann. Dieselbe Bemerkung gilt, vielleicht in noch höherem Maße, von der folgenden Abhandlung „de poenitentia“, Schlussband S. 1—127, speciell von dem ersten Capitel „de poenitentiae

¹⁾ Vergl. Heinrich-Gutberlet IX, 126 ff., Franzelin de sacr. in genere, th. X.

virtute“ S. 1—42, worin das Wesen, die Wirksamkeit und die Nothwendigkeit der Bußgesinnung zu lichtvoller Darstellung gebracht ist. Insbesondere der Moralist, der Beichtvater wird hier mit allem Nachdruck auf die Seele der Bußthätigkeit des Sünders, auf die Innerlichkeit und Ernsthaftigkeit der Neue und des Vorsatzes, auf die Nothwendigkeit der Disposition nach den Glaubensquellen hingewiesen — eine Apologie der Kirche und des Beichtinstituts gegenüber den Verleumdungen und Verunglimpfungen eines Harnack und Consorten. Mit der zehnten Thesen beginnt die Lehre vom Sacrament der Buße. Die Synthese schreitet hier folgendermaßen voran: Die Kirche hat die Gewalt der Sündenvergebung (10), und zwar eine unvergängliche (11) und richterliche Gewalt (12), die nothwendig eine sacramentale ist (13) und nur vom beauftragten Priester ausgeübt werden kann (14). Die Form wird in der 15., die Materie des Sacramentes in den vier folgenden Thesen, wovon die 18. die Nothwendigkeit der vollständigen Beicht darthut, behandelt.

Die 19. These „de satisfactione“ bildet in ihrem ersten Theil „dass nicht immer alle Sündenstrafen mit der Sündenschuld nachgelassen werden“, das Fundament zu dem Anhang, der in vier weiteren Sätzen die kirchliche Lehre vom Abläss entwickelt und begründet. Wie überall, so ist namentlich in diesem Anhang „de indulgentiis“ auch die neueste Literatur herangezogen.

Dieselbe Bemerkung gilt von der Abhandlung „de extrema unctione“ (S. 128—142), die auf fünf Thesen vertheilt ist, und in deren letzter ein in neuester Zeit von gewisser Seite vertretener Irrthum, der die Wirksamkeit der letzten Oelung übertreibt, zurückgewiesen wird.

Der Tractat „de ordine“ (S. 143—167) zerfällt in zwei Capitel: „de ordine in se spectato“ und „de ordinis sacramento“. Der erstere (zwei Thesen) ist das Fundament des letzteren. Denn, nachdem die Einsetzung der Hierarchie, des eigentlichen zweistufigen Priestertums und des Diaconats, durch Christus festgestellt ist, ergibt sich die Sacramentalität der bezüglichen Weihen ganz von selbst. Dieselbe wird übrigens im zweiten Capitel, zuerst (Th. 3) im allgemeinen, dann (Th. 4) im einzelnen positiv nachgewiesen. Dagegen sind die Subdiaconats- und die niederen Weihen nicht sacramental, weil die bezüglichen Rangstufen nicht von Christus eingesetzt sind. Materie und Form, Wirkungen und Spender des Weihsacramentes werden in drei weiteren Thesen behandelt. Spender ist nur der Bischof — ein Beweis für die Sacramentalität der Bischofsweihe — Materie ist probabiliter nur die Handauflegung, Form das mit der letzteren verbundene Gebet des Bischofs: alles Lehrmeinungen, die gegenwärtig von fast allen Theologen vorgetragen werden.

Ahnlich wie der Tractat „de ordine“ bringt auch die letzte Abhandlung „de matrimonio“ (S. 168—248) zunächst ein fundamentales Capitel „de matrimonio ut est in officium naturae“, worin das Wesen der Ehe, die exclusive Sittlichkeit des ehelichen Umganges, die sittliche Freiheit des Menschen, in die Ehe zu treten, die Vorzüglichkeit des jungfräulichen Standes erörtert werden (drei Thesen). Im zweiten Capitel, welches, ebenfalls in drei Thesen, die Sacramentalität der christlichen Ehe, die Untrennbarkeit des Sacramentes und des christlichen Ehecontractes, sowie die Spender in Frage bringt, wäre die Unterscheidung zwischen matrimonium in fieri und matrimonium in facto esse wohl am Platze gewesen. Denn der Ehestand, das μονήπον μέγα des heiligen Paulus, ist unter Christen Wirkung des Ehesacramentes, daher nicht in dem unmittelbaren Sinne signum gratiae, in dem letzteres zur Definition des Sacramentes der Ehe gehört. Auch im dritten Capitel, das in zwei Thesen von der Einheit

und von der Unauflösbarkeit der Ehe handelt, hätte, wie die innere, so auch die äußere Unauflösbarkeit mit ihren Ausnahmen in einer eigenen These ausgesprochen werden sollen. Das vierte und letzte Capitel begründet in These 9 den Fundamentalatz des canonischen Ehe:echtes von der Gewalt der Kirche, trennende Ehehindernisse aufzustellen und die Ehestreitachen vor ihr Forum zu ziehen. Hervorgehoben zu werden verdient hier, daß der Verfasser nicht unterlassen hat, gelegentlich auch auf das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch hinzuweisen.

Wir schließen damit unser Referat und bitten den freundlichen Leser dieser Zeilen, durch eifriges Studium der ausgezeichneten Einig'schen Dogmatik von unserer Treue und Wahrheitsliebe sich zu überzeugen.

Fulda.

Dr. J. W. Arenhold.

3) **Das Prager pädagogische Universitätsseminar** in dem ersten Vierteljahrhundert seines Bestehens von Hofrat Prof. Dr. Otto Willmann. Wien, Herder'sche Verlagshandlung. 8'. (21 S.) M. 0'50.

Im October 1876 wurde an der philosophischen Fakultät der Karl-Ferdinands-Universität in Prag ein pädagogisches Seminar errichtet. Hofrat Willmann, nach dessen Vorschlägen es vom Minister Stremayr ins Leben gerufen wurde, gibt uns in obiger Schrift zur 25. Jahresfeier seines Bestandes einen in schlichter Form gehaltenen, dennoch aber beredten Bericht über die Arbeiten des Seminars und seine Verdienste für die Hebung des Mittelschulwesens in Oesterreich. Willmann, welcher dem Seminar seit dem ersten Augenblicke seines Bestehens vorstand, kounte wohl wie kein anderer am besten über die Aufgaben, welche dem Seminar gestellt wurden, die Veranstaltungen, welche es zu ihrer Durchführung traf, über die Methode seines Arbeitens und seine Erfolge Rechenschaft geben. Von 1876 bis 1887 hatte das Seminar vorwiegend theoretischen Charakter, 1887 wurde es mit dem I. Prag-Neustädter Gymnasium in Verbindung gebracht und dadurch geeignet, den Candidaten auch eine praktisch-pädagogische Vorbildung zu vermitteln. Zunächst wurden die praktischen Seminarübungen auf Grund eines privaten Uebereinkommens mit einzelnen Mitgliedern des Gymnasial-Lehrkörpers und Director Dr. Jos. Walter, Prof. Prokop Knothe und Professor Dr. Wendelin Loischer, dem jetzigen Director des Staatsgymnasiums in Saaz, abgehalten; im Herbst 1891 erhielt diese praktische Thätigkeit des Seminars die ministerielle Genehmigung durch Unterrichtsminister Baron Gautsch von Frankenthurn. Als im Jahre 1899 die praktischen Uebungen an das Prag-Altstädtter Staatsgymnasium, dessen Direction in demselben Jahre dem jetzigen Mitvorstand des Seminars Dr. Anton Frank übertragen worden war, verlegt wurden, gelang es den Bemühungen des Hofrates Willmann durchzusetzen, daß die Seminarlectionen den Schülern des Gymnasiums als lehramäßige Unterrichtsstunden angerechnet würden. Dadurch sind sämtliche Schüler der betreffenden Gymnasialclasse verpflichtet, zur Seminar-Unterrichtsstunde zu erscheinen, während dies früher dem freien Willen derselben überlassen war. Das Seminar besteht aus Seminarmitgliedern und einem Seminar-Lehrkörper, welcher jetzt von Director Frank und den Professoren Ant. Michalitschke, Em. Müller und Ad. Gottwald gebildet wird.

In dem einleitenden Abschnitte (I.) betont Willmann die Nothwendigkeit pädagogisch-praktischer Seminarien für die Heranbildung tüchtiger Mittel-